

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 896	22.07.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6571 - 6596		Telefon: 80-94040

Studienordnung
für den Diplomstudiengang
Entsorgungsingenieurwesen
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen
Vom 16.07.2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Rheinisch-Westfälische Tech-

nische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 ECTS-Bewertung (Credits)
- § 7 Berufspraktische Tätigkeit (integriertes Praxissemester)
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Leistungsnachweise
- § 10 Teilnahmenachweise
- § 11 Prüfungen
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Grundstudium

- § 14 Aufbau des Grundstudiums
- § 15 Inhalt des Grundstudiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

III Hauptstudium

- § 17 Aufbau des Hauptstudiums
- § 18 Inhalt des Hauptstudiums
- § 19 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Studienarbeiten
- § 21 Diplomarbeit

IV Schlussbestimmungen

- § 22 Weiterbildung, Promotion
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit
2. Studienverlaufsplan
3. Übersicht (Auswahl) von Wahlstudien

Anhang

Adressenliste

I ALLGEMEINES**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) für den Studiengang Entsorgungswesen der RWTH vom 04. Oktober 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 745, S. 4820), geändert durch Ordnung vom 22.07.2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 892, S. 6555 - 6564), das Studium im Diplomstudiengang Entsorgungswesen.

§ 2**Ziele des Studiums**

- (1) Das Studium des Entsorgungswesens soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Das Studium des Entsorgungswesens soll insbesondere
 - Kenntnisse über
 - ?? naturwissenschaftliche Grundlagen
 - ?? Betriebswirtschaft
 - ?? Rechtsgrundlagen in Umwelt- und Entsorgungstechnik
 - ?? Behandlung und Aufbereitung fester und flüssiger Abfälle
 - ?? Abfallwirtschaft
 - ?? Umweltmanagement
 vermitteln und
 - mit den Methoden
 - ?? selbstständiges Erarbeiten von Grund- und Fachwissen
 - ?? Transfer des erlernten Wissens in Problemlösungen
 - ?? Gemeinschaftliche Problembearbeitung und schriftlicher wie mündlicher Ergebnispräsentation
 - ?? Anwendung erlernten Wissens in Übungen und Seminaren
 - ?? Verknüpfung von Fachkenntnissen und Problemlösung aus Sicht verschiedener Fachdisziplinen
 vertraut machen
- (3) Im Studiengang Entsorgungswesen werden exemplarisch folgende Aspekte generalistischer Ingenieurstätigkeit vermittelt:
 - Anwendung von Technologien und Anpassung an materialspezifischen Anforderungen
 - Umsetzung von rechtlichen und technologischen Standards in die Praxis
 - Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte beim Technikeinsatz zur Erfüllung von technisch – rechtlichen Mindestanforderungen

- Kreative Entwicklung von Problemlösungen im Spannungsfeld genehmigungsrechtlicher und politischer Anforderungen und Technisch – wirtschaftlicher Umsetzbarkeit

- (4) Als hauptsächliche Tätigkeitsgebiete der Diplom-Ingenieurin bzw. des Diplom-Ingenieurs des Entsorgungswesen seien genannt:
- Abfall- / Abwasseraufbereitung
 - Abfall- und Kreislaufwirtschaft
 - Abwasserbehandlung
 - Abwasser- und Abfallentsorgungskonzepte
 - Altlastensanierung
 - Deponietechnik, -nachsorge
 - Recycling
 - Umweltmanagement, Ökoaudit
- (5) Das Berufsbild ist geprägt durch die vielschichtigen Tätigkeitsfelder:
- Abfallbeauftragte
 - Beratungsunternehmen
 - Gewerbeaufsicht
 - Planungs- und Ingenieurbüros
 - Ingenieurbüros
 - Maschinen- und Anlagenbau für die Umwelttechnik
 - Recyclingunternehmen
 - Sanierungsunternehmen
 - Umweltschutzbehörden
 - Umweltschutzverbände
 - Entsorgungsunternehmen

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung zum Studium des Entsorgungswesen ist die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht in Besitz der deutschen Hochschulreife sind, wenden sich an das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (2) Bei fehlender Hochschulreife kann die Zulassung zum Studium auch aufgrund einer bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen. Die Einstufung erfolgt nur in ein höheres Semester. Informationen hierzu sind beim Studierendensekretariat erhältlich.
- (3) Über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind unerlässlich, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Für die Beurteilung der persönlichen Eignung für das Studium sind nach allen Erfahrungen die Art der schulischen Vorbildung und die hierbei erzielten Leistungsnachweise nur unzureichende Merkmale. Bei Fragen sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für Empfängerinnen bzw. Empfänger von BAföG-Förderung, da nach der Bestimmung des BAföG ein Wechsel bis zum Ende des

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

zweiten Semesters unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist und ein späterer Wechsel zu einem anderen Studiengang in der Regel den Verlust der Förderung zur Folge hat.

- (4) Soweit für Studienanfängerinnen und Studienanfänger vor Beginn des Studiums Vorkurse abgehalten werden, erteilt die Zentrale Studienberatung Auskunft. Die Teilnahme an diesen Kursen wird empfohlen; sie sind nicht Bestandteil des Studiums.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Studienaufnahme im Wintersemester. Wird das Studium im Sommersemester begonnen, sollte die Fachstudienberatung wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern. Sie bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich vier bzw. sechs Monate für die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Zeitaufwand für die berufspraktische Tätigkeit wird auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 197 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45-minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters.
- (2) Das Grundstudium dauert vier Semester. Der Studienumfang in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erstreckt sich auf 81 SWS. Hiervon entfallen 46 SWS auf Vorlesungen.
- (3) Das Hauptstudium dauert einschließlich der abschließenden Diplomprüfung sechs Semester. Der Studienumfang in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern beträgt 94 SWS.
- (4) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Diplomstudiengangs Entsorgungswesen besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern muss die bzw. der Studierende eine bzw. mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen. Darüber hinaus ist ein Studienumfang von 18 SWS für Wahlfächer vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Hochschule gewählt werden können. Eine entsprechende Empfehlung ist dieser Studienordnung beigelegt (Anlage 4).

§ 6 ECTS-Bewertung (Credits)

- (1) ECTS-Anrechnungspunkte sind der numerische Wert, der jeder Lehrveranstaltung zugeordnet wird, um das für den Kurs erforderliche Arbeitspensum des bzw. der Studierenden zu beschreiben. Die Anrechnungspunkte spiegeln somit den quantitativen Arbeitsanteil wider, der für jede Veranstaltung im Verhältnis zum geforderten Studienpensum für den erfolgreichen Abschluss eines gesamten akademischen Jahres an der Hochschule aufgewendet werden muss (d.h. Vorlesungen, praktische Arbeiten, Seminare, Tutorien, Exkursionen, Eigenstudium in der Bibliothek und zu Hause, Prüfungen und andere Formen der Leistungsbewertung).

ECTS berücksichtigt somit das gesamte Studienpensum und nicht nur den lehrergebundenen Unterricht.

- (2) Bei den ECTS-Anrechnungspunkten handelt es sich um einen relativen und weniger um einen absoluten Wert zur Bestimmung des zu absolvierenden Studienpensums. Sie geben lediglich an, welcher Anteil des Jahrespensums für eine ganz bestimmte Veranstaltung an der Hochschule/am Institut, die/das diese Anrechnungspunkte zuweist, vorgesehen ist.
- (3) Im Rahmen von ECTS werden für das Studienpensum eines vollen akademischen Jahres 60 Anrechnungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Anrechnungspunkte zugrunde gelegt

§ 7

Berufspraktische Tätigkeit (integriertes Praxissemester)

- (1) Bis zur Meldung zur Diplomarbeit sind 16 Wochen berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen (§ 3 Abs. 4 der DPO). Die Gliederung der durchzuführenden Tätigkeiten und die genauen Bestimmungen sind den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit (Anlage 1) zu entnehmen, die Bestandteil dieser Studienordnung sind.
- (2) Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet das Praktikantenamt. Gegen Entscheidungen des Praktikantenamtes kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

§ 8

Lehr- und Lernformen

Das Studium des Entsorgungswesen sieht als hauptsächliche Form der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesung
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden.
- Übung
Festigung und Vertiefung von fachspezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten durch Lösung von auf das Vorlesungsgebiet bezogenen Aufgaben.
- Seminar
Lösung von komplexen Aufgabenstellungen als Gruppenleistung. Erforderliches Fachwissen muss abrufbar präsent sein. Die Präsentation von Arbeitsergebnissen erfolgt in schriftlicher und mündlicher Form.
- praktische Übung
Anwendung fachspezifischer Methoden bei der Durchführung von Experimenten und Messungen, schriftliche Ausarbeitung von Versuchs- und Messprotokollen.
- Exkursion
Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule.
- Praxissemester
Siehe Praktikumsordnung

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

§ 9 Leistungsnachweise

- (1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der DPO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Im Studium des Entsorgungswesen werden Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten, mündlichen Prüfungen, Kolloquien, Referaten und Studienarbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht:
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt bis zu 3,5 Stunden.
 - In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.
 - Im Kolloquium sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang einzuordnen vermögen.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Aufbereitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
 - Im Rahmen einer Studienarbeit bearbeiten die Studierenden nach näherer Bestimmung des § 20 eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Entsorgungswesen.
- (2) In § 16 bzw. § 19 ist festgelegt, in welcher Form die in der DPO vorgesehenen Leistungsnachweise für die einzelnen Fächer erbracht werden.
- (3) Die Anmeldung zu den Leistungsnachweisen erfolgt bei den Prüfenden, die über Ort und Zeit der Anmeldung durch Aushang informieren.
- (4) Leistungsnachweise werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen wiederholbar. Die Bewertung der Leistungsnachweise ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Vor der Wiederholung des Leistungsnachweises kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, zum Beispiel durch Einreichen eines überarbeiteten Versuchsprotokolls.
- (5) Konnten Studierende aus triftigen Gründen, z. B. Krankheit, einen Leistungsnachweis nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten bzw. eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

§ 10

Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise verlangt werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen die aktive Teilnahme. Eine Benotung bzw. eine andere Bewertung ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Übungen und Praktika, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, kann als Zulassungsvoraussetzung für einzelne Prüfungselemente vorgesehen werden.

§ 11

Prüfungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Fachprüfung ist die Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) innerhalb einer durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist. Die Termine der Klausuren werden durch Aushang des ZPA und / oder durch Aushang in den Instituten bekannt gegeben.
- (2) Gemäß § 8 DPO kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich abmelden.
- (3) Ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bescheinigt und spätestens am Tage vor der Prüfung eingeht oder mit dem entsprechenden Poststempel abgesandt wurde, wird vom Prüfungsausschuss wie eine rechtzeitige Abmeldung gemäß Absatz 2 gewertet.
- (4) Erkrankt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat am Prüfungstage, muss das Attest grundsätzlich noch am selben Tage ausgestellt und abgegeben oder mit dem Poststempel dieses Tages abgesandt werden. Bei Erkrankung während der Prüfung muss die Kandidatin bzw. der Kandidat außerdem gegenüber der bzw. dem Aufsichtführenden schriftlich erklären, dass sie bzw. er die Prüfung krankheitshalber nicht fortsetzen kann und dass die Prüfungsleistung nicht bewertet werden soll.
- (5) Die bei einer Klausurarbeit zugelassenen Hilfsmittel werden spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin von der Prüferin bzw. dem Prüfer durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Die Bewertung einer Klausurarbeit ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Regel durch Aushang im jeweiligen Institut. Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (7) Zeit und Ort der Klausureinsicht sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer mindestens eine Woche vor der Einsicht durch Aushang am jeweiligen Institut bekannt zugeben. Durch die Teilnahme an der Einsichtnahme darf der bzw. dem Studierenden kein Nachteil entstehen.
- (8) Spezielle Angaben zur Zulassung, zum Ziel und zum Umfang der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung enthalten die §§ 9, 10, 11, 17, 18 DPO.
- (9) Studierende können in allen die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung betreffenden Angelegenheiten schriftliche Anträge an den zuständigen Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss erteilt darauf innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen Bescheid, zumindest jedoch einen Zwischenbescheid. Ablehnende Bescheide werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 12**Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in demselben bzw. vergleichbaren Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in dem selben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Bei vergleichbaren Studiengängen wird die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss geprüft. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2, 3, 4 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.

§ 13**Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen.
- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater für Entsorgungswesen durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Bergbau
- (4) Informationsveranstaltungen finden für Studierende des Grundstudiums jedes Semester und für Studierende des Hauptstudiums zum Ende des SS statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Die Fachschaft bietet in der Regel Erstsemestertutorien an. Sie werden von Studierenden höherer Semester durchgeführt und sollen den Anfängerinnen und Anfängern helfen, das Einleben in die noch ungewohnten organisatorischen und sozialen Situationen an der Hochschule und deren Umfeld zu erleichtern. Die Fakultät empfiehlt die Teilnahme an diesen Erstsemestertutorien.
- (6) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II GRUNDSTUDIUM

§ 14

Aufbau des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sollen sich die Studierenden die erforderlichen allgemeinen Fachgrundlagen und Lerntechniken aneignen, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg betreiben zu können. Wesentliche Bedeutung für ein erfolgreiches Grundstudium hat die intensive Beteiligung an den Übungen. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden die erste Kontrolle, ob sie die notwendige Eignung für das Studienfach Entsorgungswesen besitzen. Anfängliche Schwierigkeiten deuten jedoch nicht unbedingt auf mangelnde Eignung hin. In Zweifelsfällen sollten sich die Studierenden an die zuständige Fachberatung wenden.
- (2) Das Grundstudium umfasst die folgenden Pflichtfächer die nach Maßgabe des Studienverlaufplans (Anlage 2) angeboten werden.
 1. Fachprüfungen
 - 1.1 Angewandte Geowissenschaften
 - 1.2 Mathematik I, II
 - 1.3 Mechanik I, II
 - 1.4 Chemie
 - 1.5 Physik
 - 1.6 Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik
 - 1.7 Einführung in die Produktentwicklung und Komponentendimensionierung
 - 1.8 Grundlagen der Geotechnik
 - 1.9 Grundlagen der Tragwerke
 - 1.10 Baustoffkunde
 2. Leistungsnachweise
 - 2.1 Technische Wärmelehre
 - 2.2 Mathematik I
 - 2.3 Grundlagen der Geotechnik
 - 2.4 Grundlagen der Tragwerke
 - 2.5 Einführung in die Produktentwicklung und Komponentendimensionierung
 - 2.6 Deutsch als Fremdsprache
 3. Teilnahmenachweise
 - 3.1 Grundlagen der Gewässergütewirtschaft und Abwassertechnik
 - 3.2 Einführung in die Entsorgungstechnik
 - 3.3 Projektmanagement
 - 3.4 Datenverarbeitung
- (3) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

§ 15

Inhalt des Grundstudiums

Die Lehrveranstaltungen umfassen jeweils Studieninhalte die in ECTS-Infopaketen dargestellt werden. Eine Sammlung der ECTS-Infopakete liegt bei der Fachstudienberatung zur Einsicht vor.

§ 16

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Grundstudiums und Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Die für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 9 DPO werden nach Maßgabe des § 9 in folgender Weise erbracht:

Leistungsnachweise in Form einer Klausur:

1. Technische Wärmelehre
2. Mathematik I
3. Deutsch als Fremdsprache

Leistungsnachweis in Form einer Hausübung:

1. Grundlagen der Geotechnik
2. Grundlagen der Tragwerke
3. Einführung in die Produktentwicklung und Komponentendimensionierung

Darüber hinaus ist die Vorlage folgender Teilnahmenachweise gemäß § 9 DPO nach Maßgabe von § 10 erforderlich:

1. Grundlagen der Gewässergütemwirtschaft und Abwassertechnik
2. Einführung in die Entsorgungstechnik
3. Projektmanagement
4. Datenverarbeitung

III HAUPSTUDIUM

§ 17

Aufbau des Hauptstudiums

- (1) In den Pflichtfächern des Hauptstudiums erweitern die Studierenden das Studium der Grundlagen um fachspezifische Themen ihr Wissen. In den Wahlpflichtfächern können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen. Wahlpflichtfächer können auch auf das Themengebiet der Diplomarbeit vorbereiten. Hinzu kommt die selbstständige Bearbeitung eines Seminarvortrages und einer benoteten Studienarbeit. Die selbstständig zu bearbeitende Diplomarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und schließt diese ab. Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 22 DPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Prüfungen ablegen, die als Zusatzfächer im Zeugnis ausgewiesen werden, jedoch keinen Einfluss auf die Gesamtnote haben.

(2) Das Hauptstudium umfasst die im Studienplan (Anlage 2) angegebenen Fächer. Das Studium enthält folgende Fächer:

1. Pflichtbereich

- 1.1 Umwelt, Genehmigungs- und Entsorgungsrecht
- 1.2 Aufbereitung fester Abfallstoffe und Recyclingtechnologien
- 1.3 Grundlagen der Betriebswirtschaft
- 1.4 Allgemeine Gebäudetechnik I
- 1.5 Allgemeines Maschinenwesen im Anlagenbau
- 1.6 Antriebstechnik des Schwermaschinenbaus
- 1.7 Umweltbewertung, Ökologie, Umweltmanagement
- 1.8 Abwasserableitung und -behandlung / Grundlagen der Gewässergüterwirtschaft und Abwassertechnik
- 1.9 Organisation der Abwasser- und Abfallwirtschaft

2. Wahlpflichtbereich:

- 2.1 Planung von Abfallentsorgungsanlagen
oder
Projektwerkstatt / Innovationswerkstatt
oder
Planung von Abwasseranlagen
- 2.2 Biologische Behandlung von Abfällen
oder
Sicherung, Sanierung und Nachsorge von Deponien
oder
Einführung in die Verfahrenstechnik
- 2.3 Thermische Behandlung von Abfällen und Grundlagen der Luftreinhaltung
oder
Geotechnik und Tragwerkskonstruktion
oder
Sanierung von Altlasten
- 2.4 Planung, Bau und Betrieb von Deponien
oder
Umweltanalytik / Beurteilung von Emissionen und Immissionen
oder
Behandlung hochbelasteter Abwässer
- 2.5 Strategieentwicklung, Organisationsentwicklung, innovatives Projektmanagement/Human Resource Management und Alternative und Konventionelle Energienutzung
oder
Abwasser- und Abfallentsorgungskonzepte
- 2.6 ein zweites Fach aus Nr. 2.2 bis 2.5.

(3) Im Rahmen des Hauptstudiums ist das integrierte Praxissemester abzuleisten.

§ 18 Inhalt des Hauptstudiums

Die Lehrveranstaltungen umfassen jeweils Studieninhalte die in ECTS-Infopaketen dargestellt werden. Eine Sammlung der ECTS-Infopakete liegt beim Fachstudienberater zur Einsicht vor.

§ 19
Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise des Hauptstudiums
und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt die bestandene Diplom-Vorprüfung voraus.
- (2) Die für die Zulassung zur Diplomarbeit erforderlichen Leistungsnachweise gemäß § 18 DPO werden nach Maßgabe des § 9 in folgender Weise (Klausur = K; Mündliche Prüfung = M) erbracht:
 1. einen Seminarvortrag, der mindestens mit bestanden beurteilt wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Seminarvortrag durch eine zweite Studienarbeit ersetzt werden, die jedoch nicht in die Gesamtnote einfließt.
 2. ein Leistungsnachweis aus
Arbeits- und Gesundheitsschutz (K)
oder
Ökotoxikologie und Umweltbiotechnologie ((K)
oder
Umweltverwaltung (M)
oder
Technische und Makromolekulare Chemie (K)
 3. zwei Leistungsnachweise aus
Entsorgungslogistik (K)
oder
In situ Sicherung von Altlasten (K)
oder
Baustoffe und Stoffkreisläufe (K)
oder
Sozialwissenschaftliche Aspekte (M)
oder
Sicherheitstechnik/Entsorgung radioaktiver Abfälle (M)
oder
Angewandte Statistik (K)
oder
Landschaftsarchitektur (K)
oder
Untertägige Entsorgung von Abfällen (K)
 4. ein Leistungsnachweis in einer Fremdsprache (K)

(3) Darüber hinaus ist die Vorlage folgender Teilnahmenachweise bzw. Leistungsnachweise je nach Wahl der entsprechenden Wahlpflichtfächer (§ 17 DPO) nach näherer Beschreibung in den ECTS Infopaketen erforderlich:

1. Leistungsnachweise

- 2.1 Geotechnik
- 2.2 Tragwerkskonstruktion

2. Teilnahmenachweise

- 2.1 Planung von Abfallentsorgungsanlagen
oder
Projektwerkstatt / Innovationswerkstatt
oder
Planung von Abwasseranlagen
- 2.2 Sanierung von Altlasten
- 2.3 Planung, Bau und Betrieb von Deponien
oder
Umweltanalytik / Beurteilung von Emissionen und Immissionen
oder
Abwasser und Abfallentsorgungskonzepte

§ 20 Studienarbeit

Der Umfang der Studienarbeit beträgt 150 h (1 Monat). Das Thema kann von jeder bzw. jedem Lehrenden vergeben werden. Die Bewertung kann durch den Betreuer nach folgendem Kriterienraster beispielsweise erfolgen (Muster):

1.	Zeitaufwand	Note x 0,15
2.	Kooperation mit Betreuer/in	Note x 0,10
3.	Initiative	Note x 0,25
4.	Vertiefung des Themas	Note x 0,15
5.	Struktur, Systematik	Note x 0,25
6.	Form, Darstellung	Note x 0,10

		Gesamtnote

Empfohlen wird als Abschluss der Studienarbeit ein Kolloquium.

§ 21 Diplomarbeit

Das Thema der Diplomarbeit kann nach Erfüllung von § 17 Abs. 6 DPO ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt über eine bzw. einen Prüfenden, die bzw. der gemäß § 6 Abs. 1 DPO bestellt wurde. Soll die Diplomarbeit in einer anderen Fakultät bzw. außerhalb der Hochschule angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einzelheiten zur Diplomarbeit regeln die §§ 19 und 20 der DPO.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche bzw. berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studienganges Entsorgungswesen berechtigt zur Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung des Fachbereichs 3 (Fakultät für Bauingenieurwesen) bzw. des Fachbereichs (Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik) zu entnehmen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Diplomstudiengang Entsorgungswesen an der RWTH eingeschrieben werden bzw. sind.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 28. April 2004 sowie des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 03. Mai 2004.

Der Rektor

der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 16.07.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1**Praktikumsordnung
für den Studiengang Entsorgungsingenieurwesen
an der RWTH-Aachen****Umfang und Nachweis**

Für das Studium im Studiengang Entsorgungsingenieurwesen wird eine berufspraktische Tätigkeit verlangt. Diese steht unter Aufsicht der Fachbereiche 3 (Fakultät für Bauingenieurwesen) und 5 (Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik). Das Praktikum umfasst gemäß § 3 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung insgesamt 16 Wochen (80 Arbeitstage). Bei Aufnahme des Studiums ist keine praktische Tätigkeit nachzuweisen. Bei der Meldung der Diplomarbeit ist gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3.5 der Diplomprüfungsordnung die gesamte Praktikumszeit nachzuweisen.

Aufbau des Praktikums

Das Praktikum beinhaltet die Tätigkeit in branchenspezifischen Unternehmen in einem Umfang von 80 Arbeitstagen. Davon sind 20 bis 30 Arbeitstage handwerklich und min. 50 - 60 Arbeitstage mit ingenieurtypischer Beschäftigung nachzuweisen.

Der Studierende soll im eigenen Interesse versuchen, einen möglichst umfassenden Überblick über die Arbeitsbereiche der jeweiligen Beschäftigungsstelle zu erlangen.

Als unterstützende Maßnahme ist ein Berichtsheft mit Tätigkeitsbeschreibungen zu führen, das am Ende eines Praktikums von einer oder einem Verantwortlichen des Arbeitgebers abzuzeichnen ist. Der Umfang des Arbeitsberichtes sollte pro Woche 2 DIN A4-Seiten freien Text betragen.

Zur praktischen Ausbildung gehören Tätigkeiten in wenigstens zwei Betrieben folgender Branchen:

- Aufbereitung von Abfällen
- Deponietechnik über und unter Tage
- Altlastensanierung
- Abwasserbehandlung
- Biologische, chemische und thermische Behandlung von Abfällen
- Recht und Betriebswirtschaft in der Abfallwirtschaft
- Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Zulieferindustrie zu den Betrieben der vorgenannten Branchen bzw. Industriezweige
- Entsorgungsabteilungen der Industrie
- Umweltverwaltung

Das ingenieurmäßigen Praktikum wird durch einen Hochschuldozenten oder seinem Vertreter betreut. Das siebte Fachsemester ist das Praxissemester. Das handwerkliche Praktikum kann vorgezogen werden.

Kolloquium

Das Kolloquium soll eine Dauer von mindestens 20 min. umfassen. Bei der Präsentation sind Inhalte und Ergebnisse des ingenieurmäßigen Teils der Praktikumstätigkeit vorzustellen.

Betreuer

Die Betreuerin bzw. der Betreuer prüft die Eignung von Praktikumsstellen und meldet sie an das Praktikumsamt. Während des Praktikums ist ein Besuch durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bei der Praktikantin bzw. beim Praktikanten vorgesehen. Ausnahmen bilden Praktikumsplätze mit großer Entfernung zum Studienort und entsprechendem Reiseaufwand. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann sich durch eine geeignete Person vertreten lassen.

Anerkennung

Für die Anerkennung der praktischen Tätigkeit ist das Praktikumsamt für den Studiengang Entsorgungswasserwirtschaft zuständig. Die diesbezüglichen Aufgaben werden wahrgenommen durch:

Fakultät für Bauingenieurwesen
Praktikumsamt Entsorgungswasserwirtschaft
am Institut für Siedlungswasserwirtschaft
Mies-van-der-Rohe Str. 1
52074 Aachen

Als Nachweis der praktischen Tätigkeit sind dem Praktikumsamt ein schriftlicher Bericht im Umfang von zwei Seiten pro Woche sowie eine Bescheinigung des Betriebes vorzulegen, aus der Dauer und Art der praktischen Tätigkeit hervorgehen.

Aufgrund der vorgelegten Nachweise stellt das Praktikumsamt die Bescheinigung zur Zulassung zur Diplomarbeit und Kolloquium aus: „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung der gesamten geforderten praktischen Tätigkeit von insgesamt 16 Wochen.“

Regelungen für Sonderfälle

Studierenden, die aus einem anderen Studiengang überwechseln, kann das dafür abgeleistete Praktikum ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit dieses Praktikum inhaltlich mit der Zielsetzung dieser Praktikumsordnung vereinbar ist.

Die Anerkennung von Teilen des Praktikums aus einer Wehr- oder Zivildienstzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Tätigkeiten als studentische Hilfskraft können, sofern sie fachspezifisch sind, in einem Umfang von bis zu 20 Arbeitstagen angerechnet werden.

Studierende mit einer abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildung können auf Antrag vollständig oder teilweise vom Praktikum befreit werden.

Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass das Praktikumsamt keine Praktikumsstellen vermittelt. Die Verantwortung für die Suche nach einem Praktikumsplatz liegt bei den Studierenden. Eine direkte Bewerbung bei den Beschäftigungsstellen wird empfohlen. Die Bestätigung der Eignung des Praktikums obliegt der Betreuerin bzw. dem Betreuer, der die Meldung an das Praktikumsamt weiterleitet. In Zweifelsfällen sollte vor Antritt des Praktikums vom Praktikumsamt eine Bestätigung über die Eignung der ausgewählten Beschäftigungsstelle eingeholt werden, vor allem bei Beschäftigungsstellen im Ausland.

Begriffserklärungen

Handwerkliche Tätigkeit: praktische Tätigkeit in branchenspezifischen Unternehmen mit dem Ziel eines Einblicks in betriebliche Abläufe

Beispiele:

- Deponie
- Recyclinganlagen
- Entsorgungsabteilung Industrieunternehmen

Ingenieurmäßige Tätigkeit: planerische, organisatorische, konstruktive und administrative Tätigkeiten

Beispiele:

- Ingenieurbüro
- Inbetriebnahme Anlagenbau

Anlage 2

Studienverlaufsplan Grundstudium							
Vordiplom	Prüfg.	SWS WS 1. Sem	SWS SS 2. Sem	SWS WS 3. Sem	SWS SS 4. Sem	ECTS 1. Jahr	ECTS 2. Jahr
Mechanik I, II	FP	5	5			15	0
Mathematik I, II	FP	6	6			18	0
Physik	FP			3		0	5
Chemie	FP		6	6		9	9
Angewandte Geowissenschaften	FP			7		0	11
Grundlagen der Geotechnik	FP			2	2	0	6
Grundlagen der Tragwerke	FP				2	0	3
Baustoffkunde	FP			2		0	3
Grundlagen der Gewässergütewirtschaft und Abwassertechnik	TN sowie im HDP				2	0	3
Einführung in die Produktentwicklung und Komponentendimensionierung (EPK)	FP			2	3	0	7
Grundlagen der elektrischen Antriebstechnik (GEA)	FP				3	0	5
Technische Wärmelehre	LN		6			9	0
Einführung in die Entsorgungstechnik	TN		1			2	0
Bürgerliches, Öffentliches und Europarecht	-	2	2	2		6	3
Projektmanagement	TN			2		0	3
Datenverarbeitung	TN		2	2		1	2
		13	28	28	12	60	60

Studienverlaufsplan Hauptstudium - Pflichtbereich -								
Pflichtbereich	Prüfg.	SWS WS 5. Sem	SWS SS 6. Sem	SWS WS 7. Sem	SWS SS 8. Sem	ECTS 3. Jahr	ECTS 4. Jahr	Wichtung
Umwelt-, Genehmigungs- und Entsorgungsrecht	FP			5		0	6	3fach
Aufbereitung fester Abfallstoffe und Recyclingtechnologien	FP	4	5			10	0	3fach
Grundlagen der Betriebswirtschaft	FP	3				0	6	3fach
Allgemeine Gebäudetechnik I (AGT I)	FP		2			3	0	3fach
Allgemeines Maschinenwesen im Anlagenbau (AMA)	FP	4	0			5	0	3fach
Antriebstechnik des Schwermaschinenbaus (AS)	FP	0	3			5	0	3fach
Umweltbewertung, Ökologie, Umweltmanagement	FP	6				7	0	3fach
Abwasserableitung und -behandlung	FP	2	4			7	0	3fach
Organisation der Abwasser- und Abfallwirtschaft	FP			3	2	0	6	3fach
Einführung in die Kreislaufwirtschaft	TN	1	2			3	0	–
		20	16	8	2	40	18	

Studienverlaufsplan Hauptstudium - Wahlflichtbereich -											
WP I	Prüfg.	SWS WS 5. Sem	SWS SS 6. Sem	SWS WS 7. Sem	SWS SS 8. Sem	SWS WS 9. Sem	SWS SS 10. Sem	ECTS 3. Jahr	ECTS 4. Jahr	ECTS 5. Jahr	Wichtung
Planung von Abfallentsorgungsanlagen	FP					0	10	0	0	12	5fach
Projektwerkstatt / Innovationswerkstatt						10	0	0	0	12	
Planung von Abwasseranlagen						5	5	0	0	12	
								0	0	12	
WP II											
Biologische Behandlung von Abfällen	FP	3	3					10	0		3fach
Sicherung, Sanierung und Nachsorge von Deponien		3	3					10	0		
Einführung in die Verfahrenstechnik		3	3					10	0		
								10	0		
WP III											
Thermische Behandlung von Abfällen / Grundlagen der Luftreinhaltung	FP	4	2					10	0		3fach
Geotechnik / Tragwerkskonstruktion		3	3					10	0		
Sanierung von Altlasten		6						10	0		
								10	0		
WP IV											
Planung, Bau und Betrieb von Deponien	FP			3	3			0	10		3fach
Umweltanalytik / Beurteilung von Emissionen und Immissionen				3	3			0	10		
Behandlung hochbelasteter Abwässer				3	3			0	10		
								0	10		
WP V											
Strategieentwicklung, Organisationsentwicklung, innovatives Projektmanagement / Human Resource Management (SOP/HRM) / Alternative und konventionelle Energienutzung (SGT)	FP			3	3			0	10		3fach
Abwasser- und Abfallentsorgungskonzepte				3	3			0	10		
								0	10		
WP VI											
freie Auswahl aus WP II - WP V	FP					nach Wahl		0	0	10	

6595

60

38

22

Studienverlaufsplan Hauptstudium - Leistungsnachweise -

LN I	Prüfg.	SWS WS 5. Sem	SWS SS 6. Sem	SWS WS 7. Sem	SWS SS 8. Sem	SWS WS 9. Sem	SWS SS 10. Sem	ECTS 3. Jahr	ECTS 4. Jahr	ECTS 5. Jahr	Wichtung
Arbeits- und Gesundheitsschutz	LN			nach Wahl					4		keine
Ökotoxikologie und Umweltbiotechnologie											
Umweltverwaltung											
Technische und Makromolekulare Chemie											
LN II (2 aus 8)											
Entsorgungslogistik	LN			nach Wahl					6		keine
In situ Sicherung von Altlasten											
Baustofftechnologie und Stoffkreisläufe											
Sozialwissenschaftliche Aspekte											
Sicherheitstechnik / Entsorgung radioaktiver Abfälle											
Angewandte Statistik											
Grundlagen der Landschaftsarchitektur											
Untertägige Entsorgung von Abfällen											
LN III											
Fremdsprache A	LN					nach Wahl				8	
Fremdsprache B											
Fremdsprache C											
								60	48	30	
Seminarvortrag						nach Wahl			3		
Studienarbeit						nach Wahl			5		3fach
Diplomarbeit										30	11fach
Praxissemester						X			4		
								60	60		

Anlage 3**Empfehlung für freie Wahlstudien**

Gemäß § 5 Abs. 4 dieser Studienordnung ist ein Studiumumfang von 18 SWS in Wahlfächern vorgesehen.

Dieses für Wahlstudien reservierte Studienvolumen kann von der Studentin und dem Studenten beliebig verwendet werden. Damit soll ermöglicht werden, dass in freien, weder beleg- noch prüfungspflichtigen Wahlstudien besondere allgemein bildende bzw. fachliche Interessen verfolgt werden können.

In der nachstehenden Übersicht, die als Anregung verstanden sein will, sind Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Hochschule zusammengestellt:

Vorlesung	Dozent	Studiengang	Institute	Art SWS
Gewässergüte- und Abwasserwirtschaft I	Dohmann, Lorenz	Bauingenieurwesen	Siedlungswasserwirtschaft	VÜ (2)
Recycling und Entsorgung von Abfällen I	Doetsch, Büttgen, Meyer	Bauingenieurwesen	Lehr- und Forschungsgebietes "Abfallwirtschaft"	V (1,5)
Wasserwirtschaftliche GIS-Anwendung	Nacken, Bartussek	Bauingenieurwesen	Lehr- und Forschungsgebiet Ingenieurhydrologie	ÜT (1)
Biotechnologie I	Hartmeier	Biologie	Lehrstuhl für Biotechnologie	V (2)
Seminar zur Umweltchemie und Umweltanalytik	Schäffer	Biologie	Lehrstuhl für Biologie V (Ökologie)	ÜT (2)
Umweltchemie und Umweltanalytik organischer Fremdstoffe	Schäffer	Biologie	Lehrstuhl für Biologie V (Ökologie)	V (2)
Membranverfahren	Melin	Verfahrenstechnik	Lehrstuhl für chemische Verfahrenstechnik	V (2)
Membranverfahren	Melin	Verfahrenstechnik	Lehrstuhl für chemische Verfahrenstechnik	Ü (2)
Katalyse in der Technik	Hölderich	Verfahrenstechnik	Lehrstuhl für technische Chemie	V (2)
Katalyse in der Technik	Liauw	Verfahrenstechnik	Lehrstuhl für technische Chemie	V (2)
Industrielle Umwelttechnik	Melin	Verfahrenstechnik	Lehrstuhl für chemische Verfahrenstechnik	V (2)
Industrielle Umwelttechnik	Melin	Verfahrenstechnik	Lehrstuhl für chemische Verfahrenstechnik	Ü (2)

Vorlesung	Dozent	Studiengang	Institute	Art SWS
Einführung in die Umweltgeologie	Kasig	Geologie	Lehrstuhl für Geologie und Paläontologie und Geologisches	V (2)
Basisfach "Metallurgie & Recycling"	Senk	Geologie	Lehrstuhl für Metallurgie für Eisen und Stahl	(-)
Seminar über aktuelle Fragen aus der Umwelthygiene	Hollender, Fischer, Eisen-träger, Dott	Medizin	Lehrstuhl für Hygiene und Umweltmedizin	Ü (2)
Umwelthygiene und Umweltschutz	Hollender, Fischer, Eisen-träger, Dott	Medizin	Lehrstuhl für Hygiene und Umweltmedizin	V (2)

Anhang

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241/801
www.rwth-aachen.de

Fakultät für Bauingenieurwesen

Mies-van-der-Rohe-Str. 1
52074 Aachen, Tel.: 0241/80-25079 (Frau Vorhagen)
Tel.: 0241/80-25077 (Frau Allstadt)
www.rwth-aachen.de/fb3

Praktikumsamt Entsorgungswesen

Institut für Siedlungswasserwirtschaft
Mies-van-der-Rohe Str. 1
52074 Aachen
Tel.: 0241/80-252707

Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik

Intzestr. 1, Raum 104/105
52056 Aachen, Tel.: 0241/80-95665

Fachstudienberater für Entsorgungswesen

Prof. Dr.-Ing. Th. Pretz
I.A.R.
Wüllnerstraße 2
52062 Aachen, Tel.: 0241/80-95700

Diplomprüfungsausschuss für Entsorgungswesen

Wechselt alle drei Jahre zwischen den Fakultäten 3 und 5
Aktueller Vorsitz ist beim Fachstudienberater zu erfragen

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83, Tel.: 0241-80 940 50/94051,
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr,
Mo 15.00-16 Uhr sowie Mi 15.00 – 17.30 Uhr

Fachschaft für Bergbau und Abfallentsorgung

Wüllnerstraße 1 (Keller)

52062 Aachen, Tel.:

<http://134.130.195.190/>

Sprechstunden: Montag 12.00 Uhr – 13.00 Uhr
Dienstag 10.15 Uhr - 11.15 Uhr
Donnerstag 14.30 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag 13.30 Uhr – 16.00 Uhr für Erstis

Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)

Turmstr. 3, Tel. 0241-80 937 92

Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr

in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Abteilung für studentische Angelegenheiten (Studierendensekretariat)

Wüllnerstrasse 1, Tel: 0241 – 80 94008/94009/94020/94021/94214/94515

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstr. 3, Tel.: Aachen 8884-0,

Sprechstunden: Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr, Mo – Do 14.00 – 16.00 Uhr

Wohnheimverwaltung: Turmstr. 3, Tel.: 0241 – 8884401/402/404/405;

Sprechstunden: Mo-Fr 9.30-12.30 Uhr, Di und Do 14.00 – 15.30 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße

Sprechstunden: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30,

Tel.: 0241-80 94348 (Diplomprüfung)

80 94343 (Diplom-Vorprüfung)

Fax: 0241-80 92 376

<http://www.zpa@zvh.rwth-aachen.de>

Dezernat für Internationale Hochschulbeziehungen

Geschäftszimmer: Ahornstr. 55, Tel.: 0241-80 24100-24108

Sprechstunden : Mo, Di, Do, Fr. 10.00-12.30 Uhr

Rektoratsbeauftragter für Schwerbehindertenfragen Studierender

Herr Kuckartz, Abt. 1.3 Tel.: 0241- 80-94338

e-mail: Hermann-Josef. Kuckartz@zhv.rwth-aachen.de

Sprechstunden nach Vereinbarung

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Karmanstrasse 9, 3. Etage, Raum 314

52062 Aachen

Tel.: 0241 - 80 935 76